

## **Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung am 28.11.2023**

### **1) BPlan Rohr - 1. Änderung**

- a) Abwägung der im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Billigung des Bebauungsplanentwurfs**
- c) Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs und der örtlichen Bauvorschriften**

GR Belser war befangen und begab sich in den Zuhörerbereich.

Bürgermeister Reichert begrüßte Frau Lassel vom Architekturbüro baldauf und übergab ihr das Wort. Sie erläuterte kurz anhand der Sitzungsvorlage GD-Nr. 38/23, welche auf unserer Homepage zu finden ist, die wesentlichen Änderungen des Vorentwurfs BPlan Rohr im Vergleich zum Stand vom 18.07.2023. Des Weiteren stellte sie die eingegangenen Stellungnahmen vor. Insbesondere die Thematik mit der Festsetzung der verpflichteten Dachbegrünung und der gleichzeitigen gesetzlichen Pflicht zur Installation einer PV-Anlage wurde im Gremium kritisch angemerkt.

Frau Lassel erklärte, dass hierzu ursprünglich eine Alternative im Entwurf geschrieben war, welche allerdings vom Regierungspräsidium widerrufen wurde.

Bürgermeister Reichert schlug vor, die genannte Festsetzung nochmals zu überprüfen.

**Im Weiteren beschloss der Gemeinderat einstimmig:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend der Sitzungsvorlage GD-Nr. 38/23, Spalte 4 der Anlage 1, zu.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf vom 28.11.2023 und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 28.11.2023, jeweils mit Begründung vom 28.11.2023 mit Umweltbericht vom 28.11.2023 einschließlich den Anlagen zum Bebauungsplan.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften "Rohr, 1. Änderung" vom 28.11.2023 und die Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.**
- 4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften "Rohr, 1. Änderung" vom 28.11.2023 durchzuführen und die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB davon zu benachrichtigen und am Verfahren zu beteiligen.**

## 2) Vorhabenbezogener BPlan Hinter Höfen

- a) Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss

Bürgermeister Reichert übergab das Wort an Frau Lassel vom Architekturbüro baldauf. Anhand der Sitzungsvorlage GD-Nr. 39/23, welche auf unserer Homepage zu finden ist, erklärte sie zunächst, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.07.2023 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne und der Örtlichen Bauvorschriften „Hinter Höfen“ gebilligt und beschlossen hat, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.

Die Veröffentlichung im Internet fand im Zeitraum 31.07.2023 bis 08.09.2023 statt.

### Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung, zu den im Zuge der Veröffentlichung im Internet (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend Spalte 4 (Beschlussempfehlung) der Anlage 1 (GD-Nr. 39/23) zu.
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hinter Höfen“ in der Fassung vom 28.11.2023 wird nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Hinter Höfen“ in der Fassung vom 28.11.2023 werden nach § 74 Abs. 1 und Abs. 7 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

## 3) Gemeindevwald

### Hier: Beschlussfassung Betriebsplan 2024 und vorläufiger Vollzug 2023

Bürgermeister Reichert begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Köberle, Leiter der Abteilung Forst beim Landratsamt Tübingen und Herrn Gerster, den für Offerdingen zuständigen Förster. Anhand der Sitzungsvorlage GD-Nr. 33/23, welche auf unserer Homepage zu finden ist, gab Herr Köberle zunächst einen Überblick über die Witterung und das Klima im Jahr 2023. Wie auch im vergangenen Jahr, herrschten größtenteils überdurchschnittlich hohe Temperaturen, jedoch war eine überwiegend unterdurchschnittliche Niederschlagshöhe vorhanden. Dieser September war der wärmste September seit 75 Jahren.

Nachfolgend ging Herr Köberle auf den Holzeinschlag 2023 in Offerdingen ein. Hierbei ist festzuhalten, dass von den insgesamt 1040 Festmetern lediglich 350 Festmeter regulär eingeschlagen wurden. Der restliche Einschlag ergab sich aus sogenannter zufälliger Nutzung - Sturm, Insekten/Dürre und Pilze (Eschentriebsterben).

Weiter erklärte er, dass die Holzmarktsituation folgendes aufweist: Die Fichtenstammholzpreise von ca. 110 € je Festmeter im Frühjahr, liegen derzeit auf 65 bis 70 € je Festmeter. Die Gründe hierfür sind nachlassende Bautätigkeiten, schlechte Konjunkturaussichten und diverse Sturmholzanfälle.

Herr Gerster informierte darüber, dass sich der Brennholzverkauf zu letztem Jahr kaum veränderte. Durch die extrem hohe Nachfrage, kann nicht jeder bedient werden. Um das Holz möglichst gerecht zu verteilen, darf jeder sein Holz selbst auswählen.

Zum Betriebsvollzug 2023 berichtete er nachfolgend über den geplanten Holzeinschlag von 900 Festmeter. Das prognostizierte Betriebsergebnis war in diesem Jahr allerdings mit + 45.000 € (Plan: - 3.100 €) außergewöhnlich hoch, welches dem höheren Holzeinschlag von insgesamt 1.038

Festmeter zugrunde liegt. Wenn allerdings mehr Fläche stillgelegt wird, so wird die Kurve wieder sinken.

Worauf Herr Gerster im Ofterdinger Wald besonders stolz ist, sind die guten Laubfroschbiotope, welche viele Ökopunkte mit sich bringen. Ein anderes Konzept, ist die Stilllegung von Waldflächen.

Hierbei erhält man 4 Ökopunkte für jeden stillgelegten Quadratmeter von lediglich älteren Waldbeständen. Aufgrund einer zusätzlichen Eintragung auf ein dauerhaftes Nutzungsverbot im Grundbuch, muss dies genau überlegt werden. Anhand einer Karte, zeigte Herr Gerster einen potenziellen Bereich mit 15,2 ha, welches 6% der Gemeindewaldfläche ausmacht und bittet den Gemeinderat um Rückmeldung.

**Der Gemeinderat tauschte sich aus und beschloss einstimmig, die Stilllegung der vorgeschlagenen 6% Gemeindewaldfläche. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat einstimmig:**

- 1. Der Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betriebsplanansätze entsprechend in den Haushaltsplan 2024**

**Kostenträger 55500000 (Forstwirtschaft)**

**Kostenstelle 555000 (Forstwirtschaft)**

**einzuarbeiten.**

- 2. Der vorläufige Jahresabschluss für das Forstwirtschaftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.**

#### **4) Kinderhaus Weiherrain**

**Hier: Vergabe folgender Gewerke:**

Bürgermeister Reichert übergab das Wort an die Architekten Rempfer und ebenfalls Gemeinderat Möck. Herr Möck zeigte zum Einstieg aktuelle Bilder der Baustelle. Die Bodenplatte ist fertig und die Wände im Untergeschoss sind aufgestellt.

##### **a) Holzbauarbeiten**

Herr Möck begann mit der Vergabe der Holzbauarbeiten. Die Holzbauarbeiten beinhalten zwei Geschosse und die abgehängten Schallschutzdecken. Er schlug vor, das nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung abgegebene Angebot der Firma Fachwerk Pro in Rangendingen mit einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 1.066.065,64 € anzunehmen und zu beauftragen. Insgesamt wurden acht Angebote abgegeben. Das Gewerk wurde öffentlich ausgeschrieben.

**Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, den Auftrag für die Holzbauarbeiten an die Firma Fachwerk Pro in Rangendingen zu erteilen.**

##### **b) Dachdichtungs- und Klempnerarbeiten**

Nachfolgend berichtete Architekt Möck, dass bei der öffentlichen Ausschreibung der Dachdichtungs- und Klempnerarbeiten fünf Angebote eingingen. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung schlug er vor, das abgegebene Angebot der Firma Rossi aus Remseck mit einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 277.760,64 € anzunehmen und zu beauftragen.

**Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, den Auftrag für die Dachdichtungs- und Klempnerarbeiten an die Firma Rossi aus Remseck zu erteilen.**

### **c) Fensterbauarbeiten**

Zur Vergabe der Fensterbauarbeiten der Verglasung und Holz-Alu-Fenster am Gebäude, informierte Architekt Möck über sechs abgegebene Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung. Firma Schwarz in Gengenbach gab hierbei ein Angebot mit einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 312.269,09 € ab. Herr Möck schlug vor, dieses Angebot nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung anzunehmen und zu beauftragen.

**Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, den Auftrag für die Dachdichtungs- und Klempnerarbeiten an die Firma Schwarz in Gengenbach zu erteilen.**

### **d) Heizungsbauarbeiten**

Weiter ging Herr Möck auf die Heizungsbauarbeiten des Kinderhauses Weiherrain ein und berichtet über vier abgegebene Angebote. Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung schlug er vor, das Angebot der Firma Konzmann in Balingen mit einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 300.099,51 € anzunehmen und zu beauftragen. Es wurde öffentlich ausgeschrieben.

**Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, den Auftrag für die Heizungsbauarbeiten an die Firma Konzmann in Balingen zu erteilen.**

### **e) Sanitärarbeiten**

Herr Möck führte mit der Vergabe der Sanitärarbeiten fort und schlug vor, das nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung abgegebene Angebot der Firma Konzmann aus Balingen mit einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 252.073,52 € anzunehmen und zu beauftragen. Die Ausschreibung wurde öffentlich durchgeführt und es wurden insgesamt drei Angebote abgegeben.

**Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, den Auftrag für die Sanitärarbeiten an die Firma Konzmann in Balingen zu erteilen.**

### **f) Lüftungsbauarbeiten**

Darauffolgend berichtete Herr Möck, dass auch bei der öffentlichen Ausschreibung zu den Lüftungsbauarbeiten drei Angebote eingegangen sind. Er schlug das Angebot der Firma Friedel in Stuttgart mit einer Bruttogesamtsumme in Höhe von 260.898,58 € nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung zur Annahme dem Gemeinderat vor.

**Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig, den Auftrag für die Lüftungsbauarbeiten an die Firma Friedel in Balingen zu erteilen.**

## 5) Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

### Hier: Beschlussfassung

#### 1. Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2024

Kämmerer Henne erläuterte, dass im Abwasserbereich ein einjähriger Kalkulationszeitraum festgelegt und daher die Gebührenkalkulation sowie die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS) für 2024 vorgenommen wurde. Hierzu legte er die wesentlichen Änderungen der Sitzungsvorlage GD-Nr. 34/23, welche auf unserer Homepage zu finden ist, dar.

Er erklärte, dass sich die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2024 auf 1,42 EUR/m<sup>3</sup> erhöhen, aber die Niederschlagswassergebühr mit 0,46 EUR/m<sup>3</sup> konstant bleibt.

#### Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

##### 1. Allgemeines

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2024 mit einjährigem Kalkulationszeitraum vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett. Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab, für die Niederschlagswasserbeseitigung die abflussrelevante versiegelte Grundstücksfläche.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Für die Gebührenkalkulation wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024 festgesetzt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.

b) Als laufende ansatzfähige Kosten und Erträge (Datengrundlage) werden der Gebührenkalkulation die vorläufigen Wirtschaftsplanansätze 2024 des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Ofterdingen-Abwasserentsorgungsbetrieb“ zugrunde gelegt.

c) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Beiträge und Zuschüsse als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen werden aus den fiktiv fortgeschriebenen Anlagennachweisen Stand 31.12.2024 übernommen. Den Abschreibungs- und Auflösungssätzen sowie der jeweiligen Abschreibungs- und Auflösungsmethode wird zugestimmt.

d) Auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen wird verzichtet. Es werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

e) Der Gemeinderat beschließt als ansatzfähige Bemessungsgrundlage der Gebühr pro Einheit eine prognostizierte Gesamtschmutzwassermenge von 227.000 m<sup>3</sup> und eine prognostizierte abflussrelevante Gesamtfläche von 477.000 m<sup>2</sup> für das Jahr 2024. Den Prognosen bzw. Schätzungen wird ausdrücklich zugestimmt.

f) Der Gemeinderat beschließt zur Aufteilung der Kosten und Erträge auf die Bereiche Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung die in der Gebührenkalkulation festgelegten Verteilerschlüssel und die diesbezüglich in Anlage Nr. 1 Gliederungspunkt I. „Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle“ sowie dem Gliederungspunkt V. „Erläuterungen zu den Verteilerschlüsseln“ der Kalkulationen aufgeführten Prozentsätze.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Kostenanteile für die Straßenentwässerung entsprechend der Prozentsätze aus der Anlage Nr. 1 Gliederungspunkt I. „Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands je Kostenstelle“ sowie dem Gliederungspunkt V. „Erläuterungen zu den Verteilerschlüsseln“.

h) Für den Kalkulationszeitraum 2024 werden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren wie folgt berücksichtigt:

**Schmutzwasserbeseitigung 54.366,69 EUR**

Jahr **2021**: 31.315,17 EUR (Restbetrag)

Jahr **2022**: 23.051,52 EUR (Gesamtbetrag)

**Niederschlagswasserbeseitigung 39.453,38 EUR**

Jahr **2019**: 15.441,77 EUR (Restbetrag)

Jahr **2020**: 3.906,87 EUR (Gesamtbetrag)

Jahr **2021**: 19.104,74 EUR (Gesamtbetrag)

Jahr **2022**: 1.000,00 EUR (Teilbetrag)

i) Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Abwassergebühr getrennt für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

**Schmutzwassergebühr** 1,42 EUR/m<sup>3</sup>

**Niederschlagswassergebühr** 0,46 EUR/m<sup>2</sup>

## 2. Gebühreobergrenzen

Der kostendeckende Gebührensatz ohne Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen im Jahr 2024 beträgt laut vorliegender Gebührenkalkulation getrennt für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung:

**Schmutzwassergebühr** 1,66195 EUR/m<sup>3</sup> (Vj. 1,76599 EUR/m<sup>3</sup>)

**Niederschlagswassergebühr** 0,54379 EUR/m<sup>2</sup> (Vj. 0,54646 EUR/m<sup>2</sup>)

Der kostendeckende Gebührensatz mit Ausgleich der vorstehenden Kostenüberdeckungen aus Vorjahren (siehe Punkt „h“) im Jahr 2024 beträgt laut vorliegender Gebührenkalkulation getrennt für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung:

**Schmutzwassergebühr** 1,42245 EUR/m<sup>3</sup>

**Niederschlagswassergebühr** 0,46108 EUR/m<sup>2</sup>

## 5) Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Hier: Beschlussfassung

### 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Kämmerer Henne führte mit der Satzungsänderung der Abwassersatzung fort und erklärte, dass die zuletzt gültige Satzung von 2018 aufgrund der neu kalkulierten Gebühren, entsprechend abgeändert wurde.

1. Die in der Änderungssatzung in Artikel I (Satzungsänderungen) dargestellten Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr werden beschlossen. Grundlage hierfür ist die Beschlussfassung des Gemeinderates zur aktuellen Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 (GD-Nr. 34/23).
2. Die in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GD-Nr. 35/23 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung, welche auf unserer Homepage zu finden ist, über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) wird beschlossen.



## 6) Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung 2024

### Hier: Beschlussfassung

Kämmerer Henne stellte die Gebührenkalkulation 2024 für die Verbrauchsgebühren der Wasserversorgung anhand der GD-Nr. 36/23, welche auf unserer Homepage zu finden ist, vor. Er führte die Einzelheiten zur Kalkulation näher aus und fasste zusammen, dass die Wasserverbrauchsgebühr demnach auf 3,07 Euro/m<sup>3</sup> (netto) steigen sollte.

### Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

#### 1. Allgemeines

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für das Kalkulationsjahr 2024 mit einjährigem Kalkulationszeitraum vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett. Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr ist der Frischwassermaßstab.

Der Gemeinderat bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Für die Gebührenkalkulation wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024 festgesetzt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.

b) Als laufende ansatzfähige Kosten und Erträge (Datengrundlage) werden der Gebührenkalkulation die vorläufigen Wirtschaftsplanansätze 2024 des Eigenbetriebs „Wasserversorgungsbetrieb Otterdingen“ zugrunde gelegt.

c) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Zuschüsse und Beiträge als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen werden aus den fiktiv fortgeschriebenen Anlagennachweisen Stand 31.12.2024 übernommen. Den Abschreibungs- und Auflösungssätzen sowie der jeweiligen Abschreibungs- und Auflösungsmethode wird zugestimmt.

d) Auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen insgesamt wird verzichtet. Es werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

e) Der Gemeinderat beschließt als ansatzfähige Bemessungsgrundlage der Gebühr pro Einheit eine prognostizierte Gesamtabgabemenge von 234.000 m<sup>3</sup> für das Jahr 2024. Den Prognosen bzw. Schätzungen wird ausdrücklich zugestimmt.

f) Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr wie folgt und damit unverändert festgesetzt:

**Verbrauchsgebühr (netto)      3,07 EUR/m<sup>3</sup>**

Hinzu kommt nach § 53 WVS noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe (7%).

#### 2. Gebührenobergrenzen

a) Der kostendeckende Gebührensatz ohne Gewinnausweisung und Konzessionsabgabe im Jahr 2024 beträgt gemäß vorliegender Gebührenkalkulation:

**Verbrauchsgebühr (netto)      3,05748 EUR/m<sup>3</sup>**

**7) Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Ofterdingen**

**1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Jahre 2014-2019**

**1.1 Prüfungsbericht der Gemeindeprüfanstalt (GPA) Baden-Württemberg über die allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014-2019**

**1.2 Bekanntgabe Abschluss des Prüfungsverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

**2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

**2.1 Bekanntgabe Abschluss des Prüfungsverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

Kämmerer Henne erläuterte den wesentlichen Inhalt der Sitzungsvorlage GD-Nr. 37/23, welche auf unserer Homepage zu finden ist.

**Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfanstalt (GPA) Baden-Württemberg vom 18.02.2021 über die allgemeine überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Ofterdingen der Jahre 2014 bis 2019 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe „Gemeindewerke Ofterdingen-Abwasserentsorgungsbetrieb“ und „Wasserversorgungsbetrieb Ofterdingen“ für die Jahre 2014 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.**

**Ebenfalls wird der jeweilige Abschluss der Prüfungsverfahren zur Kenntnis genommen.**